

Besonders hohe Anforderungen werden an die Planung der Beschuldigtenvernehmung in solchen Ermittlungsverfahren gestellt, in denen die Beweislage und die eingeschränkten Möglichkeiten der Beweisführung dazu zwingen, für den Beweis über die Täterschaft des Beschuldigten die Offenbarung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung zu nutzen. Das ist insbesondere in Ermittlungsverfahren der Fall, in denen das strafrechtlich relevante Geschehen sich vollständig oder zu großen Teilen im Operationsgebiet oder im sozialistischen Ausland abgepielt hat und offizielle Beweisführungsmöglichkeit unabhängig von der Beschuldigtenvernehmung entweder nicht gegeben oder aus ökonomischen Gründen nicht realisierbar sind. Häufig liegen zwar inoffizielle, im Strafverfahren nicht verwendbare Beweismittel vor, jedoch ist die Beweisführung im Strafverfahren voraussehbar schwerpunktmäßig an folgenden Beweisschluß geknüpft: Wenn der Beschuldigte in der Vernehmung detailliertes Tatwissen offenbart und ausgeschlossen werden kann, daß er dieses Wissen anders als durch Tatbegehung erworben hat, muß er der Täter sein. Es ist nachzuweisen, daß das vom Beschuldigten ausgesagte Tatwissen Täterwissen darstellt.<sup>1</sup> Eine im wesentlichen auf die Offenbarung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung gestützte Beweisführung stellt hohe Anforderungen an die Planung bereits der Erstvernehmung und jeder weiteren Vernehmung bis zur Erzielung eines umfassenden Geständnisses sowie an die Plandisziplin des Untersuchungsführers bei der Durchführung der einzelnen Vernehmung.

Die wichtigsten Anforderungen an die Planung solcher auf die Offenbarung von für die Beweisführung verwertbaren Tatwissens gerichteten Beschuldigtenvernehmungen bestehen in folgendem:

1. Die Tatsachen, die im konkreten Ermittlungsverfahren Tatwissen darstellen, sind möglichst exakt noch vor Beginn der Erstvernehmung bzw. der ersten Befragung zu bestimmen!

<sup>1</sup> Zum Verhältnis Tatwissen - Täterwissen vergleiche Forschungsarbeit S. 302 - 304